

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Änderung der Hähnchenmastanlage durch Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr.
550 der Gemarkung Eschelbach und
Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung
Eschelbach
Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d.Ilm, 85283
Wolnzach**

Bekanntmachung vom 11.01.2021; Az. 40/824/0/7.1.3.1/GE

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat gemäß § 16 BImSchG als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 30.12.2020 (Az.: 40/824/0/7.1.3.1/GE) die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

A) Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

1. Änderungsgenehmigung

1.1.

Josef und Renate Höckmeier erhalten die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Hähnchenmastanlage durch

- Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach.

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung sowie Ausnahmen von Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach § 16 Abs. 3 AwSV und erforderlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG mit ein.

1.3. Erteilung von Abweichungen (Abstandsflächen)

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz BayBO erteilt:

- Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen im Bereich der Längswände zwischen den Stallungen und im Bereich der Futtersilos sowie zwischen Winkelstützwand und Maststall.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung für das Vorhaben erlischt, soweit

- mit der Errichtung der baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist oder
- mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung zu stellen. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5. Aufschiebende Bedingungen

1.5.1. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist (neue Ablufttürme bei MHS 2 und 3) sowie Änderung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist (Änderung der Ablufttürme bei MHS 4 und 5), darf erst begonnen werden, wenn dieser einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.5.2. Brandschutz

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.6. Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Die Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise ergibt, bleibt vorbehalten.

2. Genehmigungsgegenstand

2.1. Umfang der Änderung

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit 40.000 Mastgeflügelplätzen gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch

- Reduzierung der Tierplätze in den beiden bestehenden Ställen auf Fl.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm (MHS_2 und MHS_3) von derzeit insgesamt 40.000 auf 20.274 Tierplätze in MHS_2 und 17.278 Tierplätze in MHS_3 sowie den Bau von Ablufttürmen an beiden Ställen, die Errichtung eines Tanks für Ammoniumsulfatlösung (ASL) mit einem Volumen von 40 m³ sowie
- Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 43.524 Tierplätzen (nachfolgend bezeichnet als MHS_4 und MHS_5) auf den Fl.Nrn. 608 und 617/3 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm. Die Masthähnchenställe sind bereits errichtet, eine Änderung der Abluftableitung sowie geringfügige bauliche Änderungen der Nebeneinrichtungen gegenüber der ersten Planung sind in die Neuplanung übernommen.

Die Genehmigung umfasst neben den zwei neu zu errichtenden Masthähnchenställen (MHS_4 und MHS_5) den südlichen Anbau mit Nebenräumen sowie zwei Ablufttürme mit integrierten Abluftreinigungsanlagen (Luftwäscher) an der nördlichen Giebelseite der Ställe.

Sie erstreckt sich auch auf folgende Nebeneinrichtungen:

- 4 Futtersilos (je 50 m³)
- 1 Sammelgrube für Sanitärabwasser (ca. 10 m³)
- 1 Waschwasser-Sammelgrube (ca. 393 m³)
- 1 Regenrückhaltebecken (405 m³)
- 1 Warmwasser-Pufferspeicher (ca. 300 m³)
- 1 Löschwassergrube (201 m³)
- 1 Regenwasserzisterne (ca. 50 m³)
- 1 Tank für ASL-Lösung (ca. 80 m³)

Die Anlage umfasst damit einen Gesamttierbestand von 124.600 Masthähnchen.

Die Masthähnchenhaltung erfolgt als Bodenhaltung mit Einstreuverfahren. Die Tiere werden als Küken eingestallt und bis zur Schlachtreife gemästet. Die Mast erfolgt in der Regel im „Splitting-Verfahren“ (30% der eingestellten Tiere werden bereits nach 30 Tagen mit einem Gewicht von 1.600 g je Tier ausgestellt, der Rest verbleibt ca. weitere 8 Masttage (2.400 g je Tier) im Stall). Jährlich werden ca. 7 – 8 Mastzyklen pro Stall durchgeführt, d.h. dass in jedem Zeitraum von einem Jahr höchstens 8 und in jedem zusammenhängendem Zeitraum von 2 Jahren höchstens 15 Mastdurchgänge durchgeführt werden und jeweils kein weiterer Durchgang begonnen wird.

Stall	Mastverfahren	Tierzahl	Masttage	Tiergewicht	Verlust	Stallnutzfläche [m ²]
MHS_2	Splitting-Verfahren	20.274	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	1076
MHS_3	Splitting-Verfahren	17.278	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	917
MHS_4	Splitting-Verfahren	43.524	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	2310
MHS_5	Splitting-Verfahren	43.524	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	2310

B) Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

C) Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit **vom 11.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021** jeweils

Mo bis Do von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, Zimmer A 106, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 08441 27 - 314).

Der Bescheid kann darüber hinaus auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und nachfolgend unter der Unterrubrik Immissionsschutzrecht abgerufen werden.

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Baurecht, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, zum Schutz der Arbeitnehmer zum Naturschutz, zum Gesundheitsschutz und zum Tierschutz versehen.

Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen - Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 25.01.2021 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de angefordert werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.01.2021

Albert Gürtner
Landrat